
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis /

DRK Rettungsdienst gGmbH

Bebauungsplan

„Integrierte Leitstelle/Luftrettungszentrum“ Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Rottweil, den 19.03.2014



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstr. 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05
rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg
Bienenstr. 5, 69117 Heidelberg
Industriestr. 25, 70565 Stuttgart

T:\L\GOP\376_LK_SBK_BPlan_Rettungsleitstelle\txt\B_Plan\Satzungsbeschluss\Zusamm_Erklaerung.doc

Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

§ 10 Abs. 4

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung beigelegt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

1. Ziel der Planung

Anlass / Ziel

Der Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis und die DRK Rettungsdienst Schwarzwald-Baar gGmbH beabsichtigen gemeinsam eine Integrierte Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Integrierte Leitstelle) zu bauen.

Der Neubau einer Integrierten Leitstelle ist erforderlich, um eine Anlage auf dem Stand der aktuellsten Anforderungen an die Sicherheit und Technik zu erhalten. Hier ist insbesondere die Umstellung auf den Digitalen Sprechfunk anzuführen, die bis Ende 2015 / Mitte 2016 realisiert sein muss.

Das Grundstück für den Neubau der Leitstelle befindet sich im unbeplanten Außenbereich. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz (Luftrettungszentrum) wurde 2009 im Rahmen eines luftfahrtrechtlichen Verfahrens genehmigt. Die Baugenehmigung wurde 2011 erteilt.

Für die Integrierte Leitstelle in der Klinikstraße, auf dem Grundstück des Luftrettungszentrums, wurde ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt, der auch das luftfahrtrechtlich bereits genehmigte Luftrettungszentrum integriert.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Verfahren / Ausweisung

Die Planung wurde als Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB im Normalverfahren durchgeführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet aus, das in zwei Teilbereiche gegliedert ist:

Teilbereich 1: „Integrierte Leitstelle“ (ILS) – Vorhabenbezogener Teil des Bebauungsplanes

Teilbereich 2: „Luftrettungszentrum“ (LRZ).

Prüfung der Umweltbelange

Durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung geprüft und sind in die Abwägung eingeflossen.

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt.

Darüber hinaus wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und eine Natura 2000-Vorprüfung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ durchgeführt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum

Ergebnis der Umweltprüfung

Ausgleich von Eingriffen festgelegt.

Durch den Bebauungsplan „Integrierte Leitstelle/Luftrettungszentrum“ kommt es zu vorwiegend geringen bis mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Durch grünordnerischen Maßnahmen (Heckenpflanzung, Eingrünung der Zaunanlage, Baumpflanzungen) können diese Beeinträchtigungen reduziert und im Bebauungsplangebiet ausgeglichen werden.

In Bezug auf den Artenschutz (hier in erster Linie Vögel) konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) nicht eintreten.

Die Natura 2000-Vorprüfung in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ ergab ebenfalls, dass mit keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind daher die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan „Integrierte Leitstelle/Luftrettungszentrum“ auftreten, vertretbar.

3. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen.

Im Zuge der Beteiligungsschritte (frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, öffentliche Auslegung) gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Auswirkungen auf Wohnbebauung im Umfeld des Vorhabens

Gemäß Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2, Referat 21, ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Neben der bereits untersuchten Frage der Verträglichkeit der integrierten Leitstelle mit den Auswirkungen des Hubschraubersonderlandeplatzes, mit dem im Bereich der Klinikstraße zu erwartenden Verkehrslärm und mit den Immissionen des benachbarten Klinikbetriebes sollte deshalb auch geprüft werden, ob bzw. inwieweit die im Umfeld des Plangebietes liegenden Wohngebäude von der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen wären (bspw. durch Lärmimmissionen).

Durch die geplante Bebauung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Wohnbebauung im Umfeld zu erwarten. Relevante Lärmimmissionen stellen für die Wohnbebauung der Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes und des Zentralklinikums dar. Hierfür liegen Schallimmissionsprognosen / -gutachten vor, in denen geeignete Maßnahmen zum Schallschutz empfohlen werden und auch bereits umgesetzt wurden.

Denkmalpflege

Von der Denkmalpflege wurde darum gebeten folgenden Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen:

„Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 -Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 07611208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de) abzustimmen. Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der

Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.“

Der Hinweis wurde wortgetreu in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

Geologie / Baugrund

Von Seiten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde geäußert, dass sich das Planungsgebiet nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalkes im Übergang zum Unterkeuper befindet und daher mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen ist. Verkarstungserscheinungen z.B. Erdfälle, offene oder lehmgefüllte Spalten), die aus dem unterlagernden Oberen Muschelkalk bis in den Unterkeuper bzw. in eventuelle quartäre Deckschichten hochbrechen, sowie kleinräumig unterschiedliche Setzungsverhältnisse sind nicht auszuschließen. Im hochauflösenden Digitalen Geländemodell sind insbesondere südöstlich des Planungsgebietes eine Vielzahl von vermuteten Verkarstungsstrukturen erkennbar. Objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 wurden daher empfohlen.

Der Befürchtung wurde entgegnet, dass für den Bau des Luftrettungszentrums ein Geotechnisches Gutachten erstellt wurde, das auch den Bereich der Integrierten Leitstelle umfasst.

Entwässerung

Vom Amt für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis wurde darauf hingewiesen, dass für die geplante Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers über Entwässerungs- bzw. Versickerungsmulden gemäß Niederschlagswasserverordnung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Es wurde daher empfohlen bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

Hierzu wurde ausgeführt, dass für das Luftrettungszentrums bereits eine Baugenehmigung vorliegt, in der auch Aussagen zur Entwässerung getroffen werden und die Entwässerung für die Integrierte Leitstelle im Detail im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird.

Wasserschutz

Daneben wurde vom Amt für Wasser- und Bodenschutz angemerkt, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Keckquellen I-III“ befindet und daher in der „Begründung“ und der „Örtlichen Bauvorschriften“ ausdrücklich auf die Beachtung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil zum Wasserschutzgebiet „Keckquellen I-III“ vom 15.11.1994 hinzuweisen ist.

Der Hinweis des Amtes für Wasser- und Bodenschutz in Bezug auf den Grundwasserschutz wurde in die Hinweise und Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Landwirtschaftliche Vorrangflur

Vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg erfolgte der Hinweis, dass das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als landwirtschaftliche Vorrangflur dargestellt ist, die laut Plansatz 3.2.2 nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollen. Es wurde darum gebeten dies im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen und entsprechende Ausführungen hierzu im Umweltbericht zu treffen.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde um Ausführungen bzgl. der Ausweisung des Plangebietes als Vorrangflur im Regionalplan ergänzt.

Festlegung von Kabeltrassen / Leitungsrechte

Von der ENBW Regional AG wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des geplanten Bebauungsplanes eine 110-kV-Erdkabelleitung verläuft und darum gebeten die Kabellage im Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Lage der 110-kV-Erdkabelleitung wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Vom Stadtbauamt Abt. Tiefbau und Stadtgrün der Stadt Villingen-Schwenningen wurde zudem angemerkt, dass Schmutz- und Regenwasserkanal innerhalb der Klinikstraße nur bis auf Höhe des Luftrettungszentrums bzw. bis zum Verbindungstunnel zum Klinikum bestehen und die Entsorgung der Leitstelle daher innerhalb des B-Plan-Grundstückes an die Hausentwässerung des Luftrettungszentrums anzuschließen und über Leitungsrechte zu sichern ist.

Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass Leitungsführungen auf dem Grundstück des Vorhabenträgers zivilrechtlich geregelt werden können.

Materialien an Gebäuden

Vom SWR erfolgte der Hinweis, dass der Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch bauliche Veränderungen gestört werden kann. Insbesondere großflächige reflektierende Strukturen wie z. B. metallische Fassadenverkleidungen sind potentiell geeignet, Störungen des Rundfunkempfangs zu verursachen. Um derartige Störungen zu vermeiden, sollten bereits bei der Planaufstellung entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter verfolgt, da im Detail auf die bauliche Ausgestaltung der Gebäude im Baugenehmigungsverfahren eingegangen wird.

Grünordnerische Festlegungen - Pflege Grünflächen / Pflanzvorschläge / Schaffung von Quartieren für Vögel und Fledermäuse

Vom Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg wurde zum einen geäußert, dass nicht überbaute Flächen nicht als die übliche Rasenfläche geplant werden sollten, sondern als magere Blumenwiesen, die nur zweimal im Jahr gemäht werden müssen.

Hierzu wurde entgegnet, dass die Festsetzung 3.2.1, gemäß der Freianlagen gärtnerisch anzulegen oder als Rasenflächen zu gestalten sind, die Möglichkeit nicht ausschließt, dass Freianlagen auch als magere, extensiv bewirtschaftete Blumenwiesen gestaltet werden. Im Einzelfall wird sich jedoch die Gestaltung der Freianlagen an den Erfordernissen der Leitstelle bzw. des Luftrettungszentrums orientieren.

Zum anderen wurde Kritik an den Pflanzempfehlungen geäußert und insbesondere darauf hingewiesen, dass in der Pflanzliste zu viele Exoten genannt werden.

Es wurde darauf verwiesen, dass es sich bei der Pflanzliste um eine Empfehlung und nicht um eine abschließende Festsetzung handelt und bei allen in der Pflanzliste aufgeführten Kategorien (Bäume, Hecken etc.) heimische Gehölze genannt werden, die Verwendung finden können. Zudem sind bei der Begrünung der Freianlagen nicht nur ökologische sondern auch gestalterische Aspekte sowie sicherheitstechnische Belange der Luftfahrt zu beachten sind und letztere bedingen, dass z. B. ausschließlich niederwüchsige Bäume verwendet werden.

Von Seiten des LNV wurde auch angemerkt, dass am Gebäude Nischen für Mauersegler und Fledermäuse eingebaut werden sollten.

Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich das geplante Gebäude in unmittelbarer Nähe zu einem Hubschrauberlandeplatz befindet und in Bezug auf diesen die sicherheitstechnischen Belange der Luftfahrt Beachtung finden müssen. Kollisionen mit Vögeln oder Fledermäusen sind –

auch im Interesse der Tiere – zu vermeiden.

*Luftrechtliche Erlaubnis
für Kräne*

Vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 62, wurde darauf verwiesen, dass die zum Bau der Integrierten Leitstelle verwendeten Kräne einer luftrechtlichen Erlaubnis durch die zivile Luftfahrtbehörde bedürfen.

Die luftrechtliche Erlaubnis durch die zivile Luftfahrtbehörde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.

Redaktionelle Anmerkungen

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Textteil des Bebauungsplanentwurfes die Ziffer 2.2 fehlt und angeregt den bisherigen Ausführungen unter Ziffer 2.3 zukünftig die Ziffer 2.2 zuzuordnen.

Dieser Anregung wurde gefolgt.

4. Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden Überlegungen, ob zu dem jetzt gewählten Standort Alternativen bestehen, durchgeführt

Integrierte Leitstelle

Um die Integrierte Leitstelle (ILS) unterzubringen, deren Neubau erforderlich ist, um eine Anlage auf dem Stand der aktuellsten Anforderungen an die Sicherheit und Technik zu erhalten, wurden verschiedene Standorte diskutiert und untersucht (z.B. Stadtwerke Villingen-Schwenningen, Polizeidirektion, Albert-Schweizer-Straße). Nach intensiver Abwägung der Vor- und Nachteile sind die beiden Projektträger der Auffassung, dass der Standort in der Klinikstraße, auf dem Grundstück des Luftrettungszentrums, aus funktechnischen Gesichtspunkten der optimalste Standort für die Realisierung ist. Darüber hinaus ergeben sich am Standort in Zusammenhang mit dem Luftrettungszentrum sowie dem Klinikum Synergieeffekte.

Luftrettungszentrum

Das Luftrettungszentrum war beim Klinikum Schwenningen angesiedelt. Im Zuge der Aufgabe der Kliniken in Schwenningen und Villingen bzw. ihrer Zusammenlegung durch das Schwarzwald-Baar-Klinikum wurde auch das Luftrettungszentrum umgesiedelt.

5. Verfahrensablauf

10.07.2013	Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat
09.08.2013	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
09.08.2013	Ortsübliche Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
16.08.2013 – 20.09.2013	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
13.11.2013	Entwurfs- und Offenlagebeschluss im Gemeinderat
15.11.2013	Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage
25.11.2013 – 17.01.2014	Öffentliche Auslegung des Entwurfs
20.11.2013	Information der Behörden über die Offenlage mit Schreiben
19.03.2014	Satzungsbeschluss im Gemeinderat

aufgestellt:
Rottweil, den 19.03.2014
J. Pfaff, A. Meiler
faktorgruen
Losert, Pfaff, Schütze, Schedlbauer
Freie Landschaftsarchitekten bdla